

Coronaschutzverordnung NRW

<https://www.land.nrw/corona>

Mit der aktualisierten Corona-Schutzverordnung reagiert die Landesregierung auf die weitere Entspannung des Infektions- und Pandemiegeschehens in Nordrhein-Westfalen. So gelten ab dem 1. Oktober 2021 unter anderem der Verzicht der Maskenpflicht im Freien, die **Möglichkeit, einen PCR-Test durch kurzfristigen Schnelltests zu ersetzen** sowie Erleichterungen für Gastronomen und Veranstalter.

Wichtig:

Aufgrund der aktuellen Lage besteht für **alle Personen, die nicht vollständig geimpft oder genesen** sind, bei bestimmten Aktivitäten eine Pflicht zum Nachweis eines negativen Antigen-Schnelltests oder eines negativen PCR-Tests.

Auch für Kinder ab dem Schuleintritt und Jugendliche gilt in den Herbstferien (11. bis 24. Oktober 2021) eine Testpflicht. Das bedeutet, dass sich Schülerinnen und Schüler in diesem Zeitraum genau wie Erwachsene testen lassen müssen. Für sie ist das Angebot der Bürgertestung aber auch nach dem 11. Oktober 2021 kostenlos.

Die Pflicht zur Vorlage eines negativen Antigen-Schnelltests (= POC-Test) gilt in den oben genannten Fällen für:

- Veranstaltungen in Innenräumen
- Sport in Innenräumen
-

Die Pflicht zur Vorlage eines negativen PCR-Tests gilt für:

-
- Tanzveranstaltungen einschließlich privaten Feiern mit Tanz (z.B. auch Hochzeitsfeiern)
-

Wichtig: Der PCR-Test kann ab 1. Oktober 2021 auch durch einen Schnelltest ersetzt werden, wenn dieser höchstens sechs Stunden alt ist.

Verordnung zum Schutz
vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
(Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)

Vom 17. August 2021

In der ab dem 1. Oktober 2021 gültigen Fassung

§4 Zugangsbeschränkungen, Testpflicht

(6) Bei Bildungsangeboten, Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit und Sportangeboten für Kinder und Jugendliche kann ein nach Absatz 2 bestehendes Testerfordernis **durch einen gemeinsamen beaufsichtigten Selbsttest erfüllt werden**; bei Veranstaltungen an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen mit einem festen Personenkreis genügt dabei ein mindestens zweimal wöchentlicher Test.

§7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Evaluation

(1) Diese Verordnung tritt am 20. August 2021 in Kraft und mit Ablauf des 29. Oktober 2021 außer Kraft.